

Thüringer Innenministerium · Postfach 90 01 31 · 99104 Erfurt

Kreisfeuerwehrverband Eisenach e.V.
Herrn Vorsitzenden Joachim Jaretzki
Hauptstraße 87c
99846 Seebach

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Harald Hilpert

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 37-93705
Telefax +49 (361) 37-939705

Harald.Hilpert@
tim.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG)
hier: Ihr Schreiben an Herrn Minister vom 30.03.2012

Ihre Nachricht vom:
14.01.2013

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
44.20-2201-3/2012

Sehr geehrter Herr Jaretzki,

Erfurt
13. März 2013

Herr Minister hatte mich mit der Beantwortung Ihres o.g. Schreibens, welches Sie ihm zur vorjährigen Verbandsversammlung persönlich überreichten, beauftragt. Leider haben andere dringende Aufgaben, welche unser Referat im vergangenen Jahr zu erfüllen hatte, zu einer Verzögerung der mit Schreiben vom 03. Mai 2012 angekündigten Abstimmung und Erörterung Ihrer Fragen mit dem Thüringer Feuerwehrverband e. V. geführt.

Ich möchte hierfür um Verständnis bitten und Ihre erneute Anfrage vom 14. Januar 2013 zum Anlass nehmen, näher auf die Sie im Zusammenhang mit der im vergangenen Jahr vorgenommenen Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in Bezug auf den neu eingeführten § 53b – Verkehrsregelung durch die Feuerwehr – bewegenden Probleme einzugehen.

Lassen Sie mich voranstellen, dass die von Ihnen erwähnte hohe Belastung der Feuerwehrangehörigen, insbesondere im ehrenamtlichen Bereich, durchaus bekannt ist und deren Engagement selbstverständlich die entsprechende Wertschätzung genießt. Schon unter diesem Aspekt ging es deshalb vorrangig auch nicht um eine unnötige Erweiterung des Aufgabenspektrums der Feuerwehren. Vielmehr haben die Abgeordneten des Thüringer Landtages mit dieser Gesetzesänderung den mehrfach geäußerten Wünschen sowohl aus dem kommunalen Bereich als auch direkt aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren entsprochen. Auch der Landesfeuerwehrverband hat sich letztlich nicht gegen die damit einhergehende Befugnis-/Aufgabenerweiterung ausgesprochen.

Im Kern geht es darum, die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr (§ 24 Abs. 4 ThürBKG) zur Einleitung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an Einsatzstellen im öffentlichen Verkehrsraum dahingehend zu erweitern, dass nunmehr auch die Absicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehr wahrgenommen werden kann. Dies allerdings unter den sehr einschränken-



Thüringer
Innenministerium
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

den Bedingungen, dass es sich um gemeindliche Veranstaltungen handelt und hier auch nur in den Fällen, wenn die Polizei nicht oder nicht rechtzeitig dazu in der Lage ist.

Unter „gemeindliche Veranstaltungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind sachlich solche zu verstehen, die aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind, unabhängig davon, ob die Gemeinde als Gebietskörperschaft selbst oder ein ortsansässiger Verein als Veranstalter auftritt. Dabei handelt es sich um öffentliche Veranstaltungen, zu denen Jedermann Zutritt hat.

In Abgrenzung hierzu handelt es sich im Sinne des § 53b ThürBKG um keine „gemeindlichen Veranstaltungen“ bei:

- Privatfeiern oder geschlossene Veranstaltungen
- Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Firmengelände, Sportplätze usw.)
- Kommerzielle Veranstaltungen („Events“, Konzerte usw. von Veranstaltungsagenturen o. ä.)
- Veranstaltungen, die das Gebiet der Gemeinde überschreiten (z. B. Sportveranstaltungen wie Radrennen o.ä.).

Mit der Einführung des § 53b ThürBKG wird keine Entscheidungsalternative geschaffen, vielmehr bleibt es regelmäßig bei der Heranziehung von Polizeivollzugskräften zur Verkehrsregelung, sofern dies im Rahmen eines Anmelde- bzw. Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Stellen für erforderlich erachtet wird. Die Möglichkeit der Verkehrsregelung durch Feuerwehrkräfte ist nachrangig und soll auf Ausnahmefälle beschränkt sein. Dies wird durch die einschränkende Formulierung „soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen“ explizit verdeutlicht.

War nach der bisherigen Rechtslage die Voraussetzung für eine Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum, dass eine Verkehrsregelung vorzunehmen ist, und war aber eine solche durch Polizeikräfte nicht möglich, so konnte hierzu keine Genehmigung erteilt werden. Der nunmehr mögliche Einsatz von Feuerwehrkräften soll lediglich dazu dienen, dass das Stattfinden von gemeindlichen Veranstaltungen nicht am Mangel der Verfügbarkeit von Polizeikräften scheitern muss.

Nach diesen grundsätzlichen Vorbemerkungen möchte ich auf Ihre konkreten Fragen eingehen:

1. Welche bzw. wie viele Feuerwehren haben Bedarf an einer solchen Regelung angemeldet?

Eine konkrete Anzahl von Feuerwehren kann hier nicht angegeben werden, da diese sich nicht direkt an das Innenministerium bzw. das Fachreferat gewandt haben. Uns ist aber bekannt, dass der Wunsch nach einer solchen Regelung vielfach von Bürgermeistern und Feuerwehrangehörigen insbesondere kleinerer Gemeinden an die Abgeordneten des Thüringer Landtages herangetragen wurde.

2. Wie viele Schadensfälle sind in den letzten 10 Jahren aufgrund der Regelung des Verkehrs durch Feuerwehrangehörige aufgetreten?

3. Wie viele Feuerwehrangehörige sind im Rahmen dieser Schadensfälle verletzt worden und wurde die Feuerwehrunfallkasse um Regulierung angerufen?

Nach der bisherigen Rechtslage waren Feuerwehrangehörige zur Regelung des Verkehrs nicht bzw. nur im Einsatzfall befugt, wenn dies zur Sicherung einer Einsatzstelle erforderlich war. Dies ergab sich aus der Straßenverkehrsordnung (§§ 44 Abs. 2 und 3, 36 Abs. 1, 29 Abs. 2 StVO) und § 24 Abs. 4 ThürBKG.

Insoweit wurde eine Statistik bezüglich von Unfällen bei der Verkehrsregelung durch Feuerwehrangehörige bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte nicht geführt. Daher können Zahlen zu Schadensfällen aus den vergangenen 10 Jahren nicht genannt werden.

4. Was ist unter der Formulierung „Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen“ zu verstehen.

Sind dies:

- Veranstaltungen welche durch die Gemeinde selbst organisiert und durchgeführt werden, also die Gemeinde als Veranstalter auftritt,
- Veranstaltungen die in der Gemeinde stattfinden, von örtlichen Vereinen o. ä. organisiert und durchgeführt werden, die dann auch als Veranstalter auftreten?

Hierzu verweise ich auf die Ausführungen am Beginn dieses Schreibens.

5. Welche Voraussetzungen sind an die Kameraden, die zur Verkehrsregelung eingesetzt werden sollen, zu stellen? Benötigen sie eine gesonderte Ausbildung? Wenn ja, wie und durch wen hat diese zu erfolgen?

Unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 ThürBKG waren auch bisher schon Eingriffe in den fließenden Verkehr zur Sicherung von Einsatzstellen vorgesehen. Die hierzu notwendigen Kenntnisse werden bereits in der „Truppmannausbildung Teil 1“ sowie im Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 grundlegend behandelt. In der laufenden Ausbildung wird der Stoff innerhalb der Behandlung der Unfallverhütungsvorschriften („Feuerwehren“ GUV-V C53, § 17 Abs.3 und „Sicherer Feuerwehrdienst“ GUV-I 8651, Kapitel C 6) wiederholt.

Über die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus sind zur Absicherung von Veranstaltungen im Sinne des § 53b ThürBKG keine gesonderten Ausbildungen notwendig. Empfehlenswert ist dennoch in Vorbereitung eines Absicherungseinsatzes ein Gespräch zwischen den Feuerwehrangehörigen und ggf. dem KOBB, um konkrete Fragen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben können, zu klären.

6. Welche Sanktionsmöglichkeiten haben die eingesetzten Feuerwehrrkräfte gegenüber Verkehrsteilnehmern, welche sich nicht an die Anweisung der Kameraden halten?

Direkte Sanktionsmöglichkeiten bei Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 26 Abs. 1 StVG haben die Angehörigen der Feuerwehren nicht. Bei etwaigen festgestellten Verstößen bleibt ihnen lediglich die Möglichkeit, diese bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Sie haben jedoch nach § 53b Satz 2 ThürBKG, der auf die in § 24 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG geregelten Kompetenzen nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz verweist, die Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten.

7. Wer entscheidet, ob Polizeivollzugskräfte zur Verfügung oder nicht zur Verfügung gestellt werden? Gibt es gegen diese Entscheidung Rechtsmittel? Innerhalb welcher Frist ist eine Benachrichtigung der Gemeinden bzw. Feuerwehren vorgesehen?

Ist für die Genehmigungsfähigkeit einer Veranstaltung ein Regeln des Straßenverkehrs nötig und Voraussetzung, findet das entsprechende Antragsverfahren wie bisher statt. Je früher der Antrag gestellt wird, umso früher wissen die Beteiligten Bescheid.

Die Entscheidung über den Einsatz von Polizeivollzugskräften zur Absicherung einer Veranstaltung der Gemeinde muss durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle getroffen werden. Grundlage ist ein entsprechendes Ersuchen der Kommune.

Dies ist während des Kooperationsgesprächs in Vorbereitung der Veranstaltung möglich. Entscheidend ist die Größe und Bedeutung der Veranstaltung, die vorgesehenen Straßen (Fernverkehrsstraße oder Ortsstraße) auf denen eine Verkehrsregelung erfolgen muss sowie das zu erwartende Gefahrenpotential.

Durch die örtliche Polizeidienststelle muss daraufhin eine Beurteilung der Lage mit entsprechender Gefahrenprognose durchgeführt werden, in dessen Ergebnis eine Unterstützung gewährt bzw. unter Berücksichtigung der eigenen Kräfterlage verweigert wird.

Dabei gilt, dass § 53b ThürBKG keine Entscheidungsalternative schaffen will, sondern dass es regelmäßig bei der Heranziehung von Polizeivollzugskräften für eine erforderliche Verkehrsregelung bleibt. Die Möglichkeit der Verkehrsregelung durch Feuerwehkräfte ist nachrangig und soll mithin auf Ausnahmefälle beschränkt sein.

Gegen die Entscheidung der Polizeidienststelle, keine Kräfte zur Absicherung zur Verfügung zu stellen, ist kein Rechtsmittel möglich, da sie Teil des Antragsverfahrens und damit kein selbständiger Verwaltungsakt ist.

8. Wie erlangt die Genehmigungsbehörde Kenntnis ob Polizei oder Feuerwehr absichert?

Die Genehmigungsbehörde wird, wie in der Antwort auf Frage 7 ausgeführt, durch die Polizeidienststelle darüber informiert, ob Sicherungskräfte zur Verfügung stehen oder nicht. Falls dies nicht der Fall ist, wird seitens der Genehmigungsbehörde mit der zuständigen Gemeinde Kontakt aufgenommen, um abzuklären, ob die Absicherung der Veranstaltung mit Kräften der Feuerwehr möglich ist.

9. Kann die Genehmigungsbehörde die Polizei trotz deren Ablehnung anweisen die Absicherung zu übernehmen, wenn die Feuerwehr dazu nicht in der Lage ist?

Eine solche Anweisung der Polizei ist nicht möglich.

An der bisherigen Rechtslage ändert sich im Übrigen nichts. War es bisher Voraussetzung für eine bestimmte Veranstaltung, dass eine Verkehrsregelung vorzunehmen ist, war aber eine solche durch die Polizei nicht möglich, konnte es keine Genehmigung für die Veranstaltung geben.

Der subsidiäre Einsatz von Feuerwehrkräften soll nun gerade dazu dienen, dass das Stattfinden von Veranstaltungen nicht am Mangel der Verfügbarkeit von Polizeikräften scheitern muss. Stehen aber auch Feuerwehrkräfte nicht zur Verfügung, bedeutet dies keine Verschlechterung der Position des Antragstellers.

10. Kann der Stadt- bzw. Ortsbrandmeister persönlich in Regress genommen werden, wenn er keine Kräfte zur Absicherung hat?

Die Formulierung im § 53b ThürBKG „die Gemeinde kann die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen“ eröffnet lediglich die Möglichkeit, schafft aber ausdrücklich keine Verpflichtung zur Verkehrsregelung durch die Feuerwehr. Daher kann ein Stadt- bzw. Ortsbrandmeister nicht persönlich in Regress genommen werden, wenn er keine Kräfte zur Absicherung der Veranstaltung hat. Dies gilt ebenso wie im Falle eines klassischen Feuerwehreinsatzes, wenn bei der Alarmierung nicht genügend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen.

11. Wenn ja, wer stellt ihn davon frei oder haftet er persönlich mit seinem Vermögen?

Diese Frage stellt sich nicht, siehe Beantwortung der Frage 10.

12. Ist für eine solche Absicherungsmaßnahme eine Kostenpflicht vorgesehen?

Im § 53b ThürBKG werden zur Kostenpflicht der Absicherungsmaßnahmen keine Regelungen getroffen.

13. Ist eine Entschädigung der eingesetzten Kameraden vorgesehen?

Im § 53b ThürBKG werden auch keine Regelungen zur Entschädigung der eingesetzten Kräfte getroffen. Es steht den Gemeinden jedoch frei, in analoger Anwendung der Regelungen zu Brandsicherheitswachen in ihren Satzungen hierzu ggf. entsprechende Festlegungen zu treffen.

14. Können die Einsatzkräfte der Feuerwehr über Funkmeldeempfänger alarmiert werden?

Diese Frage ist hier wohl eher theoretischer Natur. In der Praxis werden der Zeitpunkt und der Ort der unter § 53 b ThürBKG fallenden Veranstaltungen in der Regel im Vorfeld bekannt sein.

Daher ist es unwahrscheinlich, dass die Feuerwehr „überraschend“ zur Absicherung „alarmiert“ werden muss, wobei es unerheblich wäre, auf welche Art dies geschieht.

15. Können diese alarmierten Kräfte Sonderrechte nach den §§ 35 und 38 der StVO in Anspruch nehmen?

Von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind die Feuerwehr und die weiteren genannten Organisationen nach § 35 StVO nur dann befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Diese besondere Dringlichkeit liegt bei der Fahrt zur Absicherung einer gemeindlichen Veranstaltung nicht vor.

16. Besteht für diese Kameraden der gleiche Versicherungsschutz wie bei einem „klassischen“ Feuerwehreinsatz?

Ja, da die Absicherung einer Veranstaltung gemäß § 53b ThürBKG eine versicherte Tätigkeit ist, die der Feuerwehr übertragen werden kann.

17. Wer übernimmt die Einsatzleitung, wenn nicht ausreichend Polizeikräfte zur Verfügung stehen oder aber Polizeikräfte zwischenzeitlich abgezogen werden?

Wie bei allen anderen Einsätzen, bei denen die Polizei und die Feuerwehr zusammen arbeiten, wird auch bei der Absicherung von Veranstaltungen im Sinne der Regelungen des § 23 Abs. 4 ThürBKG verfahren, d. h., dass die jeweiligen Führungskräfte von Polizei und Feuerwehr kooperativ zusammen arbeiten und Entscheidungen im gegenseitigem Einvernehmen getroffen werden. Sind keine Polizeikräfte vor Ort, erübrigt sich die Fragestellung.

Ich beabsichtige, dieses Schreiben nachrichtlich an die Geschäftsstelle des Thüringer Feuerwehrverbandes zu senden. Sollte trotz dieser recht ausführlichen Darlegungen noch Klärungsbedarf bestehen, stehe ich Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Abschließend nochmals vielen Dank für Ihr Verständnis in Bezug auf meine verspätete Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

i. V. 

Manfred Borchardt